

Kurztitel

Verwahrungs- und Einziehungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2011

Text**1. Abschnitt****Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren über den gerichtlichen Erlag, die Einziehung und die Ausfolgung von Verwahrnissen durch die ordentlichen Gerichte. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist über die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen über verwahrte Gegenstände und Sicherheitsleistungen, über deren Ausfolgung oder Verwertung die Strafgerichte oder die Staatsanwaltschaften zu entscheiden haben, sowie über die Hinterlegung und Verwertung gerichtlich gepfändeter Sachen bleiben unberührt.